

§ 50 T-LGG Rednerinnenliste/Rednerliste, Redeordnung

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

(1) Rednerinnen/Redner, die zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich bei der Präsidentin/beim Präsidenten zu Wort zu melden. Die Präsidentin/Der Präsident hat die Rednerinnen/Redner in einer Rednerinnenliste/Rednerliste einzutragen. Die bei ihr/ihm vorgemerkten Rednerinnen/Redner kommen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort.

(2) Jeder/Jedem in der Rednerinnenliste/Rednerliste eingetragenen Rednerin/Redner steht es frei, einer/einem anderen auch nicht vorgemerkten Rednerin/Redner das Wort abzutreten. Rednerinnen/Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie zur Rede aufgefordert werden, verlieren das Wort.

(3) Abgeordnete können zum gleichen Verhandlungsgegenstand nur zweimal sprechen.

(4) Will die Präsidentin/der Präsident zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen, so hat sie/er den Vorsitz einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter zu übergeben. Sie/Er kann den Vorsitz erst wieder nach der Erledigung des Verhandlungsgegenstandes übernehmen.

In Kraft seit 28.06.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at